

Reglement über Beitrittsgebühr und Unkostenbeitrag

für die unter Art. 1 Abs. 2 aufgeführten kantonalen Tarifverträgen zur Akut- und Übergangspflege

1. Grundlagen und Geltungsbereich

Der Spitex Verband Thurgau erlässt das vorliegende Reglement. Das Reglement ist anwendbar auf folgende Verträge und bezieht sich auf Art. 2 Abs. 7 in den einzelnen Verträgen:

- Vertrag betreffend Akut- und Übergangspflege zwischen dem Spitex Verband Thurgau und den im Vertrag genannten Krankenversicherern vertreten durch Tarifsuisse AG vom 9.5.2011
- Vertrag zwischen Spitex Verband Thurgau und Helsana Versicherungen AG betreffend Vergütung der Behandlung und Pflege von Patienten der Akut- und Übergangspflege vom 26.5.2011
- Vertrag zwischen Spitex Verband Thurgau und KPT Krankenkasse AG betreffend Vergütung der Behandlung und Pflege von Patienten der Akut- und Übergangspflege vom 15.6.2011
- Vertrag zwischen Spitex Verband Thurgau und Sanitas Grundversicherungen AG betreffend Vergütung der Behandlung und Pflege von Patienten der Akut- und Übergangspflege vom 15.6.2011

2. Beitrittsgebühr und jährlicher Unkostenbeitrag

Für Kollektivmitglieder des Spitex Verbandes Thurgau ist der Beitritt zu den obgenannten Verträgen kostenlos. Es entfällt sowohl die einmalige Beitrittsgebühr wie auch der jährliche Unkostenbeitrag.

Die Beitrittsgebühr sowie der Unkostenbeitrag wird allen Nichtmitgliedern in Rechnung gestellt, welche den Tarifverträgen gemäss Art. 1 Abs. 2 beitreten.

Die einmalige Beitrittsgebühr für den Beitritt zu einem oder mehreren Tarifverträgen gemäss Art. 1 Abs. 2 beträgt Fr. 800.-. Der jährlich geschuldete Unkostenbeitrag beträgt Fr. 600.- Im Beitrittsjahr sind sowohl Beitrittsgebühr wie Unkostenbeitrag fällig. Der Unkostenbeitrag wird anteilmässig erhoben.

Die Beitrittsgebühr ist innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung zu zahlen. Nach Eingang des Beitrages wird das Beitrittsgesuch an die Vertragspartner weitergeleitet. Beim Rücktritt vom Vertrag verfällt der bereits bezahlte Unkostenbeitrag.

3. Schlussbestimmungen

Über die Festsetzung der Beitrittsgebühr und den jährlichen Unkostenbeitrag entscheidet abschliessend der Vorstand des Spitex Verbandes Thurgau.

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung sofort in Kraft. Es ist auf der Homepage des Spitex Verbandes Thurgau veröffentlicht.

Genehmigt vom Vorstand des Spitex Verbandes Thurgau am 17. August 2011.

Weinfelden, 17. August 2011